



Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Juli 2017

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Auskunfts- und Vorlageverlangen in der Betriebsprüfung sind keine anfechtbaren Verwaltungsakte

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung legte die Klägerin auf Aufforderung der Betriebsprüfung eine Verrechnungspreisdokumentation für die Jahre 2008 bis 2012 vor. Diese bezog sich u.a. auf Produkte, die von der niederländischen Muttergesellschaft eingekauft wurden, welche diese Produkte ihrerseits von der im asiatischen Raum ansässigen Schwestergesellschaft der Klägerin bezogen hatte.

Die Betriebsprüfung ging auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation davon aus, dass hinsichtlich dieser ursprünglich aus Asien stammenden Produkte die sog. Gewinnaufteilungsmethode angewandt worden sei und forderte diverse Unterlagen, insbesondere die Bilanz der asiatischen Schwestergesellschaft, an. Hiergegen und gegen weitere Prüferanfragen wandte sich die Klägerin nach erfolglosem Einspruchsverfahren mit der Klage.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es fehle an einer anfechtbaren Regelung (Verwaltungsakt). Da bereits mit der Prüfungsanordnung die Anordnung einer allgemeinen Duldungspflicht verbunden sei, handele es sich bei Prüfungsanfragen, sofern sie den prüfungsbefangenen Zeitraum betreffen, im Regelfall um von der Prüfungsanordnung gedeckte, nicht selbständig anfechtbare Vorbereitungshandlungen.

Anders sei der Fall nur dann zu beurteilen, wenn das Prüferverlangen isoliert neben der eigentlichen Außenprüfung stehe. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige die Aufforderung des Prüfers als Maßnahme zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einleitung eines Erzwingungsverfahrens verstehen müsse.

Dies vermochte der Senat im Streitfall jedoch nicht zu erkennen, zumal die Betriebsprüfung angekündigt hatte, bei Nichtvorlage der Unterlagen die Außenprüfung abzuschließen. Die Ankündigung durch den Beklagten, aus der Nichtvorlage etwaige steuerliche Schlussfolgerungen zu ziehen, spreche gerade nicht für die Einleitung eines Erzwingungsverfahrens zur Erlangung der Unterlagen. Insofern gelte nichts anderes als beim Verlangen der Finanzbehörden, Gläubiger und Zahlungsempfänger zu benennen. Auch diese Benennungsverlangen stellten - obwohl der Steuerpflichtige bei Nichtbefolgung mit steuerlichen Konsequenzen rechnen müsse - keine selbständig anfechtbaren Verwaltungsakte dar.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 1128/15 AO](#)

Keine Regelbesteuerung bei nur mittelbarer beruflicher Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

Streitig ist der Abzug von Zinsen für ein Darlehen zur Anschaffung einer GmbH-Beteiligung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der Kläger war bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2012 Geschäftsführer der A GmbH. Zudem fungierte er als Geschäftsführer der B GmbH und C GmbH. Im Jahr 2007 hatte der Kläger ein Darlehen über 200.000 € zur Finanzierung eines Anteils von 10 % an der A GmbH aufgenommen. Im Jahr 2013 veräußerte er einen Gesellschaftsanteil von 9 %. Zugleich zahlte er das Darlehen samt aufgelaufener Zinsen, insgesamt 242.313 €, an den Darlehensgeber zurück.

Der Kläger beehrte die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer und den Abzug der Zinsen in Höhe von 42.313 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dies lehnte das beklagte Finanzamt unter Hinweis darauf ab, dass der Kläger nach Aufgabe seines Geschäftsführerpostens im Jahr 2012 nicht mehr für die Gesellschaft beruflich tätig sei.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf gefolgt. Im Streitjahr 2013 komme eine Option zur Regelbesteuerung (und damit ein Abzug von Werbungskosten) bei Gewinnausschüttungen u.a. dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sei. Letzteres sei hier jedoch nicht der Fall gewesen. Die nichtselbständige Tätigkeit des Klägers für die A GmbH habe mit seinem Ausscheiden als Geschäftsführer im Jahr 2012 geendet.

Etwas anderes folge nicht aus dem Umstand, dass der Kläger auch als Geschäftsführer der C GmbH tätig gewesen sei und diese entgeltliche Beratungsleistungen gegenüber der A GmbH erbracht habe. Derartige nur mittelbare Vertragsbeziehungen zwischen dem Kläger und der A GmbH reichten nicht aus.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Zwar hat sich die Gesetzesfassung geändert, die Streitfrage stellt sich aber - so der erkennende Senat - nach der Gesetzesänderung gleichermaßen.

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 3226/16 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Einkommensteuer:

Keine Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe im Veranlagungszeitraum 2008 bei Überschreitung der Größenmerkmale

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 2368/15 F](#)

Einkünfteerzielungsabsicht bei Einräumung eines lebenslangen - zeitweise unentgeltlichen - Wohnungsrechts

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 2879/15 E](#)

Kürzung des Werbungskostenabzugs wegen verbilligter Vermietung an Angehörige

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 3115/14 E](#)

Nichtberücksichtigung erklärter Einkünfte aus selbständiger Arbeit als neue Tatsache

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 3554/14 E](#)

Umsatzsteuer:

Keine Steuerbefreiung für die von einer Privatklinik (GmbH) erbrachten medizinisch indizierten Heilbehandlungen

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 1994/13 U](#)

Kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen, die ein selbständiger Malermeister für sein Vermietungsunternehmen bezieht; Änderungsmöglichkeit

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 2634/15 U](#)

Erbschaftsteuer:

Keine Schenkungsteuer bei treuhänderischem Erwerb eines Geschäftsanteils durch einen sog. Pooltreuhänder

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2596/16 Erb](#)

Zoll/Verbrauchssteuer:

Zollrechtliche Beurteilung von Lizenzgebühren für Warenabzeichen

Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 2163/13 Z](#)

Milchabgabe: Zinspflicht und Zinsberechnung nach dem Bezugssatz des Drei-Monats-EURIBOR

Die Entscheidungen im Volltext: [4 K 2618/15 AO](#), [4 K 2765/15 AO](#), [4 K 2307/15 MOG](#)

In eigener Sache

Neue Homepage online

Seit kurzem steht Ihnen der neue Internetauftritt des Finanzgerichts Düsseldorf zur Verfügung. Die Homepage präsentiert sich in neuem Design. Sie ist zudem barrierefrei und bietet verbesserte Zugriffsmöglichkeiten für mobile Endgeräte wie Smartphones und Tabletcomputer.

Probieren Sie es aus: <http://www.fg-duesseldorf.nrw.de/>



Quelle: Justiz NRW

Informationsgespräch mit dem Bund der Steuerzahler NRW

Am 8. Juni 2017 besuchte der Bund der Steuerzahler NRW (BdSt NRW) das Finanzgericht Düsseldorf. Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Informationsgesprächs erläuterte der Präsident des Finanzgerichts, *Dr. Hans-Josef Thesling* (Bildmitte), den Vertretern des BdSt NRW, *Heinz Wirz* (Vorsitzender, im Bild: Zweiter von links) und *Hans-Ulrich Liebern* (Leiter der Steuerabteilung, im Bild: ganz rechts), zunächst die Geschäftslage des Finanzgerichts Düsseldorf. Dabei stellte er vor allem die kurze Verfahrenslaufzeit von durchschnittlich rund zwölf Monaten heraus. Daneben wurde über aktuelle Gesetzgebungsverfahren diskutiert.



Quelle: Justiz NRW

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesprächs bildeten der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Der Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf, *Harald Junker* (im Bild: Zweiter von rechts), erläuterte den seit 1. März 2017 laufenden Pilotversuch einer führenden elektronischen Gerichtsakte. Die Finanzgerichte in NRW gehören zu den ersten Gerichten, die mit einer führenden elektronischen Akte arbeiten.

Schließlich stellte *Herr Liebern*, der seit langen Jahren als ehrenamtlicher Richter am Finanzgericht Düsseldorf tätig ist, die angenehme und konstruktive Verfahrens- und Verhandlungskultur beim Finanzgericht heraus. „Diese wollen wir auch unseren Mitgliedern im Rahmen des gemeinsamen Praxisseminars zum finanzgerichtlichen Verfahren vor Augen führen und auf diese Weise Berührungspunkte abbauen.“, führte er weiter aus. Die im vergangenen Jahr mit großem Erfolg durchgeführte Veranstaltung richtet sich an Gewerbetreibende und Selbständige und beleuchtet typische Betriebsprüfungssituationen und deren Behandlung im finanzgerichtlichen Verfahren. Die Beteiligten haben verabredet, die Veranstaltungsreihe in diesem Jahr fortzusetzen und auf diese Weise mehr Steuerbürgerinnen und -bürger zu

ermutigen, gerichtlichen Rechtsschutz in Steuersachen in Anspruch zu nehmen.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Oliver Rode, oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516 bzw. -1639